



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0097-IV/9/2015

Wien, 28.7.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5437/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass mit 1. Jänner 2014 die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 von den Bezirksverwaltungsbehörden/Magistraten auf das Sozialministeriumservice übergegangen ist. In diesem Zusammenhang wurde auch der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert, so kann jetzt auch z.B. an blinde Menschen ein Parkausweis ausgestellt werden.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Parkausweises ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr „eine dauernde starke Gehbehinderung“, sondern ein Behindertenpass gemäß § 40ff des Bundesbehindertengesetzes mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Nähere Kriterien, unter denen die genannte Zusatzeintragung im Behindertenpass vorgenommen werden kann, wurden in der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, BGBl. II Nr. 495/2013, festgelegt.

Die durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel bisher entwickelten Grundsätze, wie das Erreichen des öffentlichen Verkehrsmittels, das gefahrlose Ein- und Aussteigen sowie der sichere und gefahrlose Transport im Verkehrsmittel, sind in diese Verordnung eingeflossen.

Zur Forderung, allen Halsatmerinnen und Halsatmern einen Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung auszustellen, möchte ich Folgendes festhalten:

Die Ursachen für operative Kehlkopfentfernungen sind in der Regel Kehlkopfkrebs und andere bösartige Tumore in enger, räumlicher Nähe des Kehlkopfes.

Nach standardmäßiger Versorgung mit Tracheostoma, Kanüle, Filtern etc. ist nach den mir vorliegenden Informationen aus ärztlicher Sicht eine Teilhabe am öffentlichen Leben grundsätzlich möglich und erwünscht.

Wie bei jeder Tumorerkrankung sind auch bei Tumoren im Halsbereich der Verlauf und die sich ergebenden, funktionellen Einschränkungen individuell sehr unterschiedlich. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel haben daher - wie bei allen anderen Gesundheitsschädigungen auch - die im Einzelfall vorliegenden Funktionseinschränkungen im Vordergrund zu stehen.


Die auf Grund eines Antrages auf Ausstellung eines Parkausweises mit der Beurteilung der Kriterien der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel befassten ärztlichen Sachverständigen des Sozialministeriumservice sind angewiesen, jeweils im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Antragstellerin/des Antragstellers und unter Beachtung der vorgelegten Befunde und Unterlagen individuell zu prüfen, ob eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel vorliegt.

Wichtig erscheint mir in diesem Zusammenhang die sorgfältige und nach einheitlichen Kriterien erfolgende Beurteilung jedes einzelnen Antrags zu sein. Eine rein diagnosebezogene Beurteilung würde diesem Qualitätsanspruch nicht gerecht werden.

Es ist mir nicht möglich, eine Aussage darüber zu treffen, wie viele Halsatmerinnen und Halsatmer die Ausstellung eines Parkausweises beantragt haben, da seitens des Sozialministeriumservice diese Gesundheitsschädigung statistisch nicht erfasst wird. Ebenso kann ich zum in der Anfrage geschilderten Einzelfall mangels entsprechender Daten keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	xVWAaD/YTUWAybk1S8f-nRkF3G/zARnkspwTQAPAEBMU6Wztwccsq2YmLbm ReV13ce6X1Pj3Tr1QdyU+4MpUguyJU0G2Xltu1G9THy3z882v1A51LQS1e+E+aWOR/j XPN1QhrnkJ4HoozMiO/4g5PO8gHuvla6g2zac=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-14T15:37:32+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	